

# **Der Gemeinwille als Werk der Tugend im Gesellschaftsvertrag Rousseaus**

Max Mustermann

Matrikelnummer 1234567

Studienkennzahl A 101

T: 123 456 789

E: max.mustermann@muster.at

Seminararbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung

*123456 SE J. J. Rousseau*

bei

Univ.-Prof. Mag. Dr. Maria Musterfrau

Abgabetermin 28. Februar 2015

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Der Gemeinwille: Wesen, Wert und Wirkung.....	4
2. Insbesondere: Seine Unfehlbarkeit.....	7
3. Die Abstimmung über den Gemeinwillen .....	9
4. Der Rousseau'sche Tugendbürger.....	11
5. „Die Kraft der Republik ist die Tugend“.....	13
6. Tugenderziehung .....	15
Schluss .....	18
Literaturverzeichnis.....	20

## Einleitung

Kein Konzept aus Rousseaus Gesellschaftsvertrag, den Grundsätzen des Staatsrechts, hat mehr Aufsehen erregt und mehr zu Spekulationen eingeladen, als der – zugegeben recht schleierhafte – Begriff des Gemeinwillens, der die Republik durchwaltet, sich im Gesetz ausdrückt und der immer gerecht ist. Wir werden uns daher in einem ersten Schritt mit Wesen, Funktion und Wirkungsweise dieser geradezu mystischen Triebkraft befassen. Anhand der wichtigsten Eigenschaft des Gemeinwillens, seiner Unfehlbarkeit, werden wir zeigen, dass sämtliche Versuche, ihn zum bloßen Ergebnis einer Stimmabgabe zu degradieren, zum Scheitern verurteilt sind, weil seine Entstehung eine sittliche Voraussetzung hat, ohne die er selbst und die Republik verloren sind: Die der Tugend, die des tugendhaften Bürgers. Ausgehend davon werden wir in einem kurzen Schlussteil eine kritische Würdigung der Rousseau'schen Staatsphilosophie vornehmen.

*„Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genau so frei bleibt wie zuvor“<sup>1</sup>* lautet die Aufgabe, die Rousseau sich gestellt hat. Es geht also um nichts weniger als die Freiheit schlechthin und ihre Aufrechterhaltung und Verwirklichung in einem verfassten Gemeinwesen. Dabei ist Rousseaus Freiheitsbegriff durchaus schillernd und je nach gesellschaftlicher Situation verschieden. Zum Verständnis des Gemeinwillens scheint mir aber die von Rousseau so titulierte sittliche Freiheit (*liberté morale*) am aufschlussreichsten zu sein: Sie allein ist es, *„die den Menschen zum wirklichen Herren seiner selbst macht; denn der Antrieb des reinen Begehrens ist Sklaverei, und der Gehorsam gegen das selbst gegebene Gesetz ist Freiheit.“<sup>2</sup>*

Freiheit als Selbstgesetzgebung, als *Autonomie* ist also jene Freiheit, die der Gemeinwille bewahren soll: Denn der Mensch ist frei, wenn er das tut, was er selbst und nur er selbst will. Im Vollzug dessen, was der Mensch sich selbst aufgetragen hat, lebt er Freiheit. Auf den Staat umgelegt muss dies bedeuten, dass der Mensch nur dann frei ist, wenn der politischen Körper als Inbegriff aller Bürger einen ebensolchen politischen, der *pólis* eigenen Willen, eben einen *Gemeinwillen* hat, sodass jeder Bürger von sich sagen kann, er selbst habe dieses und jenes

---

<sup>1</sup> Rousseau, CS I, 6.

<sup>2</sup> Rousseau, CS I, 8.

Staatshandeln wie sein eigenes gewollt. Was dem Menschen also die Autonomie, ist dem Staat die Souveränität.<sup>3</sup>

## 1. Der Gemeinwille: Wesen, Wert und Wirkung

Der Gemeinwille des Souveräns, dh des Staates, dh der Gemeinschaft der Bürger, entspricht konstruktiv dem freien Willen des Individuums. Diese Denkfigur ist ein Kind ihrer Zeit; sich den Staat als Analogon zum menschlichen Körper vorzustellen, war zu Rousseaus Zeiten üblich, man denke nur an Hobbes und viele andere. Rousseau benötigt die Figur des Gemeinwillens also, weil er sich den Staat als vergrößerten Menschen vorstellt und der Mensch nur frei ist, wenn und weil er seinem eigenen Willen gehorcht. Rousseau versteigt sich hier zu psychologischen Aporien, deren Lösung nicht Gegenstand dieser Arbeit ist, wenn er schreibt, dass „*jedes Individuum als Mensch einen Sonderwillen haben [könne], der dem Gemeinwillen, den er als Bürger hat, zuwiderläuft*“.<sup>4</sup> Wie ein Mensch zwei gegensätzliche Willen zur selben Zeit haben kann, hat schon vielen Denkern Rätsel aufgegeben.<sup>5</sup>

Die Souveränität „*ist nichts anderes als die Ausübung des Gemeinwillens*“,<sup>6</sup> sie „*besteht wesentlich im Gemeinwillen*“.<sup>7</sup> Damit ist die unmittelbare Relevanz des Gemeinwillens in der Rousseau'schen Republik angesprochen. Wie so oft bei Rousseau können diese Begriffe nicht klar abgegrenzt werden, nach den zitierten Formulierungen Rousseaus scheint dies auch nicht unbedingt erforderlich zu sein. Die Eigenschaften, mit der Rousseau die Souveränität belegt, und die nicht zuletzt zu einer gewissen mystischen Verklärung derselben geführt haben, sind also ebensolche des Gemeinwillens: Er ist unveräußerlich, unvertretbar, unteilbar, absolut, unzerstörbar und unfehlbar. Wie zu zeigen sein wird, ist diese Reihe an Eigenschaften eine tautologische Bestimmung, weil sie sich unmittelbar aus dem Gesellschaftsvertrag einerseits und der Tugend der Bürger andererseits ergibt.<sup>8</sup>

Unveräußerlich ist der Gemeinwille, weil er die staatsbezogene Entsprechung der Autonomie des einzelnen ist, die ebenfalls nicht aufgegeben werden kann: „*Auf seine Freiheit verzichten, heißt auf seine Menschenwürde, Menschenrechte, selbst auf seine Pflichten verzichten*“.<sup>9</sup> Das

---

<sup>3</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 83.

<sup>4</sup> Rousseau, CS I, 7.

<sup>5</sup> So zB auch Kelsen, Foundations 24.

<sup>6</sup> Rousseau, CS II, 1.

<sup>7</sup> Rousseau, CS III, 15.

<sup>8</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 81; Fetscher, Rousseau 132.

<sup>9</sup> Rousseau, CS I, 4.

Volk hört demnach auf, ein Volk zu sein, wenn es seine Souveränität, also die Ausübung seines Gemeinwillens, an wen immer überträgt.

Aus dem gleichen Grund ist der Gemeinwille auch unvertretbar: Freiheit nach Rousseau meint keine festumfriedete, abwehrbereite Freiheitsscholle liberalen Typs, sondern ein konstantes Wollen und Vollziehen dieses Willens, das Erleben, sich ein Gesetz zu geben und ihm zu gehorchen.<sup>10</sup> Anders gesagt geht es um die Freiheit der Tat, der aktiven Gestaltung, nicht um die passive, negatorische Freiheit, alleine gelassen zu werden. Jede Zwischenschaltung von Vertretungskörpern verhindert dieses Freiheitserleben: Denn dann „will“ nicht mehr der einzelne Bürger, sondern es bilden andere, seine Abgeordneten, einen Willen, und dessen Zurechnung zum Einzelnen ist bloß Fiktion, nichts anderes als „*volkssouveränitätsmythologische Legitimationshermeneutik*“.<sup>11</sup> So aber muss die Republik absterben: Denn auch sie muss konstant gewollt werden; entweder, der Wille erneuert sich beständig in jedem Bürger, oder er verschwindet.<sup>12</sup> Das Problem, eine Staats- und Rechtsordnung auf Willensakten zu gründen, die möglicherweise schon längst wieder vergangen sind, löste zB Kelsen derart, die Geltung einer Norm als das Fortbestehen des Sinnes des Willens des Normsetzers in der Sollenssphäre anzusehen, auch wenn dieser schon lange aufgehört hat, zu wollen.<sup>13</sup> Damit ist bei Rousseau kein Staat zu machen: Der Bürger muss den Gemeinwillen hegen, immerfort. Daher kann die Schöpfung des Gemeinwillens auch keiner Einzelperson übertragen werden: Wie sehr ihr Wille dem Gemeinwohl auch objektiv entsprechen mag, alle anderen müssen sich als nicht-wollend, und daher als unfrei erleben. Zur Freiheit gehört eben auch das subjektive Empfinden dieser Freiheit.<sup>14</sup>

Aus der Unveräußerlichkeit und der Unvertretbarkeit des Gemeinwillens folgt seine Unteilbarkeit, und zwar eine zweifache:<sup>15</sup> Der Gemeinwille ist allgemein in Bezug auf sein Objekt, weil nur solche Angelegenheiten, die alle Bürger in der gleichen Weise betreffen, überhaupt Gegenstand der Gesetzgebung werden dürfen.<sup>16</sup> Man kann dies als eine sehr frühe Forderung nach einem allgemeinen Gleichheitssatz, der sich noch dazu an die Gesetzgebung richtet, interpretieren, nachdem die Gesetze keine namentlichen Privilegien oder

---

<sup>10</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 83f.

<sup>11</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 84.

<sup>12</sup> Affeldt, Freedom 306.

<sup>13</sup> Kelsen, Reine Rechtslehre<sup>2</sup> 10.

<sup>14</sup> Bertram, General Will 410.

<sup>15</sup> Diese Trennung führt Glötzner, Volonté Générale 200f ein.

<sup>16</sup> Rousseau, CS II, 4.

Benachteiligungen enthalten dürfen.<sup>17</sup> Der Gemeinwille ist auch allgemein hinsichtlich seines Subjekts, als immer sämtliche Bürger abstimmen müssen und keiner von der Abstimmung ausgeschlossen werden darf, weil sie ansonsten keine Äußerung des Gemeinwillens wäre.<sup>18</sup> Die Unteilbarkeit der Souveränität bestimmt die Gesetzgebung auch inhaltlich, als eine legitime Souveränitätsäußerung nur in Gesetzesform und nur auf das Gemeinwohl bezogen ergehen kann und darf,<sup>19</sup> alles andere wäre bereits eine Abspaltung staatlicher Allmacht und daher gerade keine ungeteilte Souveränität.

Man hat, wie es auch sonst oft geschieht, versucht, dem Gesellschaftsvertrag die Montesquieu'sche Gewaltenteilungslehre überzustülpen und in der Unteilbarkeit der Souveränität ein Hindernis hierfür erblickt. Wie noch zu zeigen sein wird, benötigt Rousseau schon wegen ihrer spezifischen Funktion keine Gewaltenteilung. Außerdem scheint die Rousseau'sche Verfassung eher gewaltenverbindend, als sämtliche Akte der Vollziehung im Gesetz grundgelegt sein müssen: Die Macht von Regierung und Justiz ist eine bloß von der Gesetzgebung abgeleitete.<sup>20</sup> Rousseau konstruiert einen Primat der Legislative, und es ist gut möglich, dass er das meint, was wir heute Legalitätsprinzip nennen. Rousseau richtet sich mit seiner Unteilbarkeit viel eher gegen die Staatsrechtslehre seiner Zeit, die die Souveränität nicht als einheitliches, originäres Herrscherrecht, sondern als ein Bündel von Kompetenzen betrachtete.<sup>21</sup>

Hieraus erklärt sich auch die Absolutheit der den Gemeinwillen bildenden Souveränität, denn sie darf schlichtweg alles, sogar den Gesellschaftsvertrag selbst aufheben!<sup>22</sup> Sie kann sich auch nicht für die Zukunft binden;<sup>23</sup> es gibt demnach keinen Stufenbau, keine Normenhierarchie innerhalb des Gemeinwillens: Der Wille von gestern ist nicht verbindlicher als der von heute. Daher kann es keine Grundrechte, kein übergeordnetes Naturrecht geben, dass den in Gesetzesform handelnden Souverän binden könnte, denn er steht sich selbst zur Disposition. Dies allerdings nur in der Weise, dass es den Bürgern als Souveränitätsteilhabern frei steht, den Gesellschaftsvertrag zu beenden und in den Naturzustand zurückzukehren.<sup>24</sup> Der Souverän kann sich aber keinem anderen Souverän untertan machen, dies bedeutete, den

---

<sup>17</sup> *Rousseau*, CS II, 6.

<sup>18</sup> *Rousseau*, CS II, 2 Fn.

<sup>19</sup> *Kersting*, Gesellschaftsvertrag 87.

<sup>20</sup> *Kersting*, Gesellschaftsvertrag 89.

<sup>21</sup> *Rousseau*, CS II, 2.

<sup>22</sup> *Rousseau*, CS I, 7.

<sup>23</sup> *Rousseau*, CS II, 1.

<sup>24</sup> *Kersting*, Gesellschaftsvertrag 96.

Gesellschaftsvertrag zu brechen und sich selbst die Grundlage seines Handelns zu entziehen: „Den Akt verletzen, dem er sein Dasein verdankt, hieße sich selbst vernichten, und aus nichts folgt nichts“.<sup>25</sup> Der Souverän darf in diesem Sinne keinen performativen Widerspruch begehen, seine souveräne Existenz ist nach innen gleichsam wehrhaft. Andernorts fragt Rousseau allerdings: „Wenn es dem Volk gefällt, sich selbst zu schaden, wer hat dann das Recht, es daran zu hindern?“<sup>26</sup> Wieder an anderer Stelle heißt es: „Wenn daher das Volk einfach verspricht, zu gehorchen, löst es sich durch diesen Akt auf und verliert seine Eigenschaft als Volk; in dem Moment, in dem es einen Herren gibt, gibt es keinen Souverän mehr und von da an ist der politische Körper zerstört.“<sup>27</sup> Eine der vielen Inkonsequenzen und Widersprüchlichkeiten im Werk Rousseaus.

Der Gemeinwille ist nicht zuletzt auch unzerstörbar, was ihn ganz offenkundig mehr als normatives Prinzip denn als empirisches Faktum ausweist: Wohl kann es sein, dass er bei Abstimmungen nicht mehr zu Tage tritt,<sup>28</sup> doch dann ist er bloß verstummt, aber niemals untergegangen,<sup>29</sup> weil Rousseau den Willen zum Guten in jedem Menschen angelegt und indisponibel findet.<sup>30</sup> Solange die Gemeinschaft besteht, muss sie irgendwie gewollt sein,<sup>31</sup> denn warum bestünde sie sonst noch?

## 2. Insbesondere: Seine Unfehlbarkeit

Kommen wir nun zu derjenigen letzten besonderen Eigenschaft des Gemeinwillens, die die anderen erhellt und Rousseau nicht ganz zu Unrecht den Ruf des Urtotalitären eingetragen hat, nämlich die der Unfehlbarkeit. Der Gemeinwille ist immer gerecht, weil sein Inhalt nur das Gemeinwohl ist.<sup>32</sup> Deshalb ist er auch absolut, deshalb ist er unteilbar, deshalb braucht es keine Gewaltenteilung und keine Grundrechte: Denn wer wollte sich gegen die Gerechtigkeit wehren? Wenn jeder Gesetzgeber ist, warum sich vor sich selbst schützen?<sup>33</sup> Dies bedarf der Erläuterung und führt uns zum Unterschied zweier bekannter Lesarten des Gemeinwillens, die die substanzialistische und die prozeduralistische genannt werden: Ist nur derjenige Wille, der

---

<sup>25</sup> Rousseau, CS I, 7.

<sup>26</sup> Rousseau, CS II, 12.

<sup>27</sup> Rousseau, CS, II, 1.

<sup>28</sup> Rousseau, CS II, 4.

<sup>29</sup> Rousseau, CS IV, 1.

<sup>30</sup> Glötzner, Volonté Générale 211.

<sup>31</sup> Fetscher, Rousseau 132.

<sup>32</sup> Rousseau CS II, 3.

<sup>33</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 92f.

das Gemeinwohl will, auch der Gemeinwille oder bestimmt der Gemeinwille, was als Gemeinwohl gilt? Was geht voraus, Wille oder Wohl?

Man kann die Abstimmungen in der Rousseau'schen Republik als empirisches Erkenntnisverfahren zur Findung des Gemeinwohls und somit der Bildung des Gemeinwillens verstehen, was die besagte prozeduralistische Deutungsmöglichkeit wäre. In der Tat schreibt Rousseau: „*dass es [nicht] nötig ist, zu fragen, [...] ob das Gesetz ungerecht sein kann, da niemand gegen sich ungerecht ist [...]*.“<sup>34</sup> Die Gerechtigkeit, mithin die Unfehlbarkeit des Gemeinwillens wäre demnach Folge seiner Entstehungsbedingungen:<sup>35</sup> Weil „*alle das Glück eines Jeden [wollen]*“ und sich bei der Abstimmung alle das Wort „*Jeder*“<sup>36</sup> zu eigen machen, werden die Bürger gezwungen, einen unparteiischen Standpunkt einzunehmen:<sup>37</sup> Daraus muss notwendigerweise ein allgemein zustimmungsfähiges Ergebnis entstehen, das der Gemeinwille ist. Es würde Rousseau als Modernen ausweisen, wenn Maß und Movens des Staates keine übernatürlichen Gerechtigkeitsprinzipien wären, sondern erst in einem – gar diskursiven? – Verfahren erzeugt würden.<sup>38</sup>

Es deutet allerdings mehr in die Richtung, den Gemeinwillen so zu verstehen, dass sein wesensmäßiger Inhalt das Gemeinwohl ist. Nur die Bürgerversammlung, deren Abstimmungsergebnis mit dem Gemeinwohl übereinstimmt, kann daher sicher sein, den Gemeinwillen gebildet und geäußert zu haben. Das wohl stärkste Anzeichen hierfür ist Rousseaus Eingeständnis, dass auch Mehrheitsbeschlüsse fehlgeleitet sein können, mit anderen Worten die Mehrheit kein Indiz für die Anwesenheit des Gemeinwillens ist, wie sich auch an der Unterscheidung zwischen dem Gemeinwillen, der auf das Gemeinwohl geht, und dem Gesamtwillen, der nur die Summe der Einzelinteressen ist, zeigt.<sup>39</sup> Auch, dass der Gemeinwille unzerstörbar ist,<sup>40</sup> legt nahe, dass es sich bei ihm um das Gemeinwohl schlechthin handeln muss – denn das Gemeinwohl als Prinzip des Staatshandelns gilt ja auch und gerade dann, wenn der Staat nicht dementsprechend handelt.

---

<sup>34</sup> Rousseau, CS II, 6.

<sup>35</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 91.

<sup>36</sup> Rousseau, CS II, 4. Diese Passage ist im Originaltext in eine komplizierte rhetorische Frage mit mehreren Verneinungen gekleidet, sodass offenbar Unklarheit darüber herrscht, ob sich die Bürger das Wort „Jeder“ nun zu Eigen machen, oder eben gerade nicht. Dafür zB: Bertram, General Will 405; dagegen zB: Glötzner, Volonté Générale 207. Da die Bürger aber nicht an sich, sondern an alle denken müssen, scheint es mir naheliegender, dass sie im Geist des Wortes „Jeder“ abstimmen.

<sup>37</sup> Bertram, General Will 405.

<sup>38</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 82, 92f.

<sup>39</sup> Rousseau, CS II, 3.

<sup>40</sup> Rousseau, CS IV, 1.



Wenn es aber nur mehr um das Gemeinwohl geht und die Abstimmung darüber ohnehin kein verlässlicher Indikator dafür ist, warum kann die Ausübung der Souveränität dann nicht an eine oder einen übertragen werden, die oder der „– *im Besitz des absolut Guten – dieses weiß und will*“<sup>41</sup>? Warum kann, mit anderen Worten, keine Autokratie eingeführt werden? Mehrere Gründe sprechen dagegen: Zum einen haben wir bereits erwähnt, dass Freiheit auch das subjektive Freiheitsempfinden miteinschließt, zur gelebten Autonomie also auch ein eigener, von jedem für sich selbst gesetzter Willensakt gehört. Daher kann man hierauf auch nicht entgegnen, dass Rousseau seinen Bürgern keine wirkliche Freiheit, sondern nur Freiheit, das zu tun, was sie vernünftigerweise wollen sollten, zubilligt.<sup>42</sup> Zum anderen liegt die Wahrscheinlichkeit, das Gemeinwohl aufzudecken, höher, wenn die Mehrheit jener Menschen darüber abstimmt, die es betrifft,<sup>43</sup> was man auch ein „*expertokratisches Argument*“<sup>44</sup> nennen könnte. Zuletzt stellt Rousseau auch die präpositive Gerechtigkeit unter das Erfordernis der wechselseitigen Anerkennung durch jeden Menschen und ihre Zwangsbewehrung durch das Gesetz, das wiederum von jedem Einzelnen, zum Souverän vereinigt, ausgehen muss.<sup>45</sup> Zum Zustandekommen eines Gesetzes ist also jedenfalls erforderlich, dass alle Bürger an der Abstimmung beteiligt waren, dieses Kriterium geht trotz Gemeinwohlorientierung nicht verloren, aber die weitere Voraussetzung der Gesetzwerdung ist die inhaltliche Übereinstimmung des Gesetzes (das ja bloß die Äußerung des Gemeinwillens ist) mit dem Gemeinwohl.<sup>46</sup>

### **3. Die Abstimmung über den Gemeinwillen**

Wenn also der Gemeinwille das Gemeinwohl und als solches unfehlbar und gerecht ist, wie darf man sich dann die Abstimmung fehlbarer und ungerechter Menschen darüber vorstellen? Kommen wir zunächst zu den äußeren Umständen der Bürgerversammlung. Erstaunlich ist, dass Rousseau, anders als wir es von heutigen Gesetzgebungsverfahren gewohnt sind, keine Debatte anlässlich der Abstimmung vorsieht, bzw ihr zumindest sehr kritisch gegenübersteht: „*Wer sie [die Gesetze, U.W.] als erster vorschlägt, spricht nur aus, was alle schon gefühlt haben, und weder Intrigen noch Beredsamkeit kommen in Frage, um als Gesetz durchzubringen, was jeder schon zu machen beschlossen hat, sobald er sicher ist, dass die*

---

<sup>41</sup> Kelsen, Staatslehre 370.

<sup>42</sup> Bertram, General Will 410.

<sup>43</sup> Schwartzberg, Voting 404.

<sup>44</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 81.

<sup>45</sup> Rousseau, CS II,6.

<sup>46</sup> Chwaszcza, Praxis 127.

*anderen ebenso handeln werden wie er.*<sup>47</sup> Auch dürfen sich die Bürger nicht zusammentun, um gleichgelagerte Interessen zu fördern: *„Um wirklich die Aussage des Gemeinwillens zu bekommen, ist es deshalb wichtig, dass es im Staat keine Teilgesellschaften gibt, und dass jeder Bürger nur seine eigene Meinung vertritt“.*<sup>48</sup> Rousseau vertritt also kein deliberatives Demokratiemodell, welches heute so geschätzt wird, und er lehnt Parteien rundweg ab, womit er sich in die Tradition der althegebrachten Staatslehre stellt, die im sogenannten Faktionismus den Keim allen Übels sieht:<sup>49</sup> *„Wenn die Bürger keinerlei Verbindung untereinander hätten, würde, wenn das Volk wohlunterrichtet entscheidet, aus der großen Zahl der kleinen Unterschiede immer der Gemeinwille hervorgehen, und die Entscheidung wäre immer gut.“*<sup>50</sup>

Auch die Art und Weise, einen Gesetzesvorschlag anzunehmen, oder zu verwerfen, ist besonders. Die Bürger stimmen nicht darüber ab, ob sie selbst für oder gegen die Vorlage sind, sondern darüber, ob diese dem Gemeinwillen entspricht. Wer mit der Minderheit stimmt, der will nicht etwa das Sonderwohl, das Privileg, nein, er hat sich bloß über den Inhalt des Gemeinwillens geirrt.<sup>51</sup> Nur mit dieser kontraintuitiven Konstruktion kann Rousseau den Anspruch aufrechterhalten, die Freiheit auch der in der Abstimmung unterlegenen Minderheit zu bewahren: *„Der Bürger stimmt allen Gesetzen zu, selbst jenen, die man gegen seinen Willen verabschiedet [...]. Der beständige Wille aller ist der Gemeinwille; durch ihn sind sie Bürger und frei.“*<sup>52</sup> Dies kann man allerdings nicht so interpretieren, dass es eine Klausel des Gesellschaftsvertrags wäre, die Entscheidung der Mehrheit gegen sich gelten zu lassen,<sup>53</sup> anders gesagt, das für sich zu wollen, was die Mehrheit für alle will, wieder anders gesagt, seinen Willen zu delegieren:<sup>54</sup> Denn genau dann geht die subjektiv empfundene Freiheit als Selbstbestimmung verloren, dann würde die Mehrheit die Minderheit vertreten, Vertretung aber ist unmöglich.<sup>55</sup> Man kann den Willen der Minderheit allerdings dahin verstehen, nicht das konkrete Gesetz zu wollen, sondern vielmehr, dass es überhaupt eines gebe,<sup>56</sup> bzw im Moment der Abstimmung (nicht früher, nicht später!) in die Willen jedes einzelnen Bürgers auch den Willen hineinlesen, das zu

---

<sup>47</sup> Rousseau, CS IV, 1.

<sup>48</sup> Rousseau, CS II, 3.

<sup>49</sup> Chwaszcza, Praxis 120.

<sup>50</sup> Rousseau, CS II, 4.

<sup>51</sup> Rousseau, CS IV, 2.

<sup>52</sup> Rousseau, CS IV, 2.

<sup>53</sup> Dies wird allerdings bei Rousseau, CS IV, 2 angedeutet.

<sup>54</sup> So mE aber Bertram, General Will 409.

<sup>55</sup> Rousseau, CS III, 15.

<sup>56</sup> So Bertram, General Will 409.

wollen, was die Mehrheit gewollt haben wird.<sup>57</sup> Dies setzt freilich voraus, dass die verschiedenen Positionen unter den Bürgern über den Beratungsgegenstand bekannt sind, was einen Gedankenaustausch erfordert, und ins Gespräch soll man bei Abstimmungen ja gerade nicht kommen. Überhaupt soll es nur wenige Gesetze geben,<sup>58</sup> das Volk aber ständig versammelt sein.<sup>59</sup>

Führen wir uns den Gemeinwillen nochmals vor Augen: Er ist unveräußerlich, weil nur die staatliche Entsprechung individueller Autonomie; unvertretbar, weil auf subjektives Freiheitsempfinden ausgerichtet; unteilbar, weil allgemein in Bezug auf sein Objekt und sein Subjekt; absolut, weil er nicht an sich selbst gebunden sein kann; unzerstörbar, weil die Fähigkeit zum Guten in jedem Menschen angelegt ist; und schlechterdings unfehlbar, weil er das Gemeinwohl, und damit nichts anderes als die positive Gerechtigkeit, das Gute schlechthin ist. Er tritt bei Abstimmungen zu Tage, ohne dass über ihn geredet werden muss; er lebt in jedem Bürger, die ihn wissen oder sich über ihn irren können, aber ihn gar nicht wollen müssen, weil er als normatives Prinzip, als Gemeinwohl, ohnehin besteht; er sichert die Freiheit aller, auch derer, die ihn weder kennen noch wollen, was im „Zwang zur Freiheit“<sup>60</sup> kulminiert. Wir fragen uns: Für welchen Menschenschlag ist der Gemeinwille gemacht?

#### **4. Der Rousseau'sche Tugendbürger**

Die Antwort ist so einfach ausgesprochen, wie sie schwierig erläutert ist: Der Gemeinwille ist von, für, durch, mit tugendhaften Bürgern. Das Konzept des Gemeinwillens wird nur verständlich, wenn man der allzu naheliegenden Versuchung widersteht, die Verfassung der Rousseau'schen Republik unseren gegenwärtigen Verhältnissen aufzudrücken und sich gewahr wird, dass der Gemeinwille, ja die ganze Republik, nur aufgrund der Tugend ihrer Bürger lebt und lebt. Dann erklärt sich, warum der Gemeinwille immer gerecht ist, warum keine Debatte um ihn geführt werden muss und warum die Bürger den Zwang zur Freiheit, dieses süße Joch, freimütig auf sich nehmen.

---

<sup>57</sup> Rousseau lässt die Bindung des Gemeinwillens an einen zukünftigen oder vergangenen Willen nicht zu, offenbar aber sehr wohl an einen gegenwärtigen; vgl. *Rousseau*, CS II, 1.

<sup>58</sup> *Rousseau*, CS IV, 1.

<sup>59</sup> *Rousseau*, CS III, 15.

<sup>60</sup> *Rousseau*, CS I, 7.

Die Tugend, zu deren Definition wir noch kommen werden, hat zunächst ganz profane Voraussetzungen, die ihre materielle Grundlage bilden. Das Wirtschaftsideal Rousseaus ist der Kleinbürger,<sup>61</sup> nämlich *„dass kein Bürger derart vermögend sei, sich einen anderen kaufen zu können, und keiner so arm, dass er gezwungen wäre, sich zu verkaufen.“*<sup>62</sup> Die Republik stützt sich auf vorzugsweise im Handwerk tätige Kleinunternehmer, wie Rousseaus Vater, der Uhrmacher war, und freie Bauern. Lohnarbeit, sei es als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, verletzt diesen Grundsatz, weil damit bereits ein anderer gekauft wird bzw sich verkauft;<sup>63</sup> eine ähnliche Einschränkung findet sich auch bei Kant<sup>64</sup> und entspricht den zeitgenössischen Auffassungen: Ein vernünftiges Urteil kann nur der materiell unabhängige Bürger bilden, Lohnabhängige sind demnach keine Bürger. Betriebsamkeit abseits von Handwerk und Landwirtschaft kommt für Rousseau nicht infrage: *„Plackerei in Handel und Künsten, gieriges Gewinnstreben, Schlawheit und Bequemlichkeitsliebe verwandeln die persönlichen Dienste in Geld. [...] Das Wort Finanzwesen ist ein Sklavenwort, in der Polis ist es unbekannt“*.<sup>65</sup>

Dieser Wirtschaftsverfassung entspricht Rousseaus Vorstellung, dass die Republik nicht zu groß und nicht zu bevölkerungsreich sein sollte. Der Staat darf sich nicht zu weit ausdehnen, weil dies eine kostspielige und unwirksame Verwaltung zur Folge hätte, vor allem aber, weil *„das Volk [...] auch weniger Liebe [hat] zu seinen Oberhäuptern, die es nie sieht, zum Vaterland, das in seinen Augen die Welt ist, und zu seinen Mitbürgern, von denen ihm die meisten fremd sind.“*<sup>66</sup> Die kleinräumliche Struktur der Republik sichert, dass die Bürger einander und das sie umgebende Land kennen, sie einfach und schnell versammelt werden können sowie eine Verschiedenheit von Sitten, Gebräuchen und Denkweisen, die die Einheit der Republik gefährden könnte, gar nicht erst entstehen kann. Eine autarke Stadt mit ausreichend Feldern und Wäldern in ihrem Weichbild trifft Rousseaus Ideal wohl am besten.<sup>67</sup> Aus dem gleichen Grund und als Folge der räumlichen Beschränkung soll der Staat nicht zu viele Einwohner haben, es gibt ein Höchstmaß, dessen Überschreitung Unheil bringt.<sup>68</sup>

---

<sup>61</sup> Fetscher, Rousseau 212f.

<sup>62</sup> Rousseau, CS II, 11.

<sup>63</sup> Fetscher, Rousseau 214f.

<sup>64</sup> Kant, MtS Erster Teil, II, § 46.

<sup>65</sup> Rousseau, CS III, 15; Hervorhebung im Original.

<sup>66</sup> Rousseau, CS II, 9.

<sup>67</sup> Fetscher, Rousseau 178f, 237f.

<sup>68</sup> Rousseau. CS II, 10.

Wir haben es also mit einer überaus homogenen Gemeinschaft zu tun: Die Bürger sind hart arbeitende Handwerker oder Bauern, sie kennen ihre Mitbürger wie jeden Landstrich aus eigener Anschauung, sie sind alle in einer vergleichbaren wirtschaftlichen Lage, sie wohnen nah beieinander, um sich rasch versammeln zu können, sie denken, handeln und fühlen auf die gleiche Weise, weil sie von alters her dieselben Sitten und Brauchtümer geteilt haben, ihre Sinne werden nicht durch Kunst, Handel oder Luxus verführt. Diesem sozioökonomisch-kulturellen Einklang steht nun auch ein ethischer gegenüber, der die Tugend ist.

### **5. „Die Kraft der Republik ist die Tugend“<sup>69</sup>**

Die Tugend ist die Übereinstimmung von Eigeninteresse und Gemeinwohl, von Sonderwillen und Gemeinwillen.<sup>70</sup> Dies nicht etwa aufgrund einer zufälligen Kongruenz von Staats- und Individualrason, sondern weil die Bürger das Wohlergehen der Gemeinschaft zu ihrem persönlichen Lebenszweck erhoben haben, weil sie für sich wollen, was sie für alle wollen, und umgekehrt: *„Geht es dem Gemeinweisen gut, geht es auch ihnen gut“*.<sup>71</sup> Dabei ist maßgeblich, dass die Tugend, ebenso wie die sittliche Freiheit, auf der Überwindung der „*naturmenschlichen*“ Leidenschaften beruht und eine vernunftgemäße Einsicht in die Notwendigkeit des Staates und damit auch seine vernünftige Bejahung bewirkt: Gehorsam gegen das selbst gegebene Gesetz ist Freiheit, und die Fähigkeit, sich dieses Gesetz zu geben und danach zu handeln, Tugend.

Tugend äußert sich im Gemeinwohlsinn des Herzens: *„Je besser der Staat verfasst ist, desto mehr überwiegen im Herzen der Bürger die öffentlichen Angelegenheiten die privaten. Es gibt sogar viel weniger private Angelegenheiten; denn indem die Gesamtheit des gemeinsamen Glücks einen bedeutenderen Anteil zu dem jedes Individuums beiträgt, muss dieses sein Glück weniger in der Sorge um sein eigenes Wohl suchen.“*<sup>72</sup> Neben einer Gleichartigkeit der materiellen Lebensgrundlagen ist es also erforderlich, dass die Bürger den Staat und sein Wohl aus innerster Überzeugung wollen. Anders als Kant kann Rousseau keinen Staat mit einem *Volk von Teufeln* errichten, anders als Kant stellt er das Gute vor das Rechte.<sup>73</sup> Die

---

<sup>69</sup> Robespierre in *Büchner*, Dantons Tod I, 3.

<sup>70</sup> *Fetscher*, Rousseau 88, 196; *Riley*, Gemeinwille 125.

<sup>71</sup> *Kersting*, Gesellschaftsvertrag 107.

<sup>72</sup> *Rousseau*, CS III, 15.

<sup>73</sup> Der Vorrang des Rechten vor dem Guten ist ein auf Kant zurückgehender Topos der liberalen Staatsphilosophie, vgl. *Kant*, MtS Erster Teil, Einleitung in die Rechtslehre, § C und zB *Rawls*, Liberalism 173ff.

Republik kann nur leben, wenn sie nicht bloß eine *Aggregation* rationaler Egoisten, sondern eine zutiefst ethische *Assoziation* gruppendefinierter Bürger ist.<sup>74</sup>

„*Das Private ist politisch, das Politische privat*“, rief man in den Siebzigerjahren. So passend diese Parole für den Bürger der Tugendrepublik auf den ersten Blick auch scheinen mag, hat er allerdings gar keine Privatheit mehr, in die er abrücken kann,<sup>75</sup> denn er ist nichts als „*räumlich und zeitlich besonderte Allgemeinheit*.“<sup>76</sup> Diese Kersting eigene Drastik macht uns verständlich, warum der Gemeinwille unfehlbar ist und warum er bei Abstimmungen herausgefunden werden kann: Weil die Bürger das Gemeinwohl wollen. Nur dann, wenn tugendhafte, man könnte fast sagen, gemeinwohlbesessene Bürger vorausgesetzt werden, ergibt der Gemeinwille als normatives, auf das Gemeinwohl abzielende Prinzip Sinn. Eine Abstimmung über ihn abzuhalten, wohlgermerkt mit der Frage, ob die Gesetzesvorlage dem Gemeinwillen entspreche, erfordert, dass der Gemeinwille in den Bürgern bereits lebt, und das ist Tugend.

Ein weiteres, nicht minder drastisches Beispiel, diesmal von Rousseau selbst, soll uns dies verdeutlichen, das des Pädaretes und der (namenlosen) Spartanerin: „*Der Lakedämonier Pädaretes bewarb sich um die Aufnahme in den Rat der Dreihundert. Er wurde abgewiesen und kehrte fröhlich heim, weil man in Sparta dreihundert Männer gefunden hatte, die würdiger waren als er. Ich glaube an seine Aufrichtigkeit: das war ein echter Bürger. Eine Spartanerin hatte fünf Söhne im Heer und erwartete Nachrichten über die Schlacht. Zitternd fragte sie einen ankommenden Heloten: ‚Deine fünf Söhne sind gefallen. – Elender Sklave, habe ich dich das gefragt? – Wir haben den Sieg errungen!‘ Die Mutter eilte zum Tempel, um den Göttern zu danken. Das war eine echte Bürgerin.*“<sup>77</sup> Die ehrliche Freude darüber, dass jemand besserer als man selbst das so ehrgeizig angestrebte Amt erlangt hat, die Dankbarkeit für den Tod der eigenen Söhne, wenn dadurch nur der Sieg erfochten wurde, zeichnen den sehr hohen sittlichen Anspruch des Rousseau'schen Tugendideals aus, das in der Bereitschaft und der Notwendigkeit, das eigene Leben für die Republik zu geben, gipfelt: „*und wenn der Fürst [ie der Souverän, U.W.] ihm gesagt hat: Es ist dem Staat dienlich, dass du stirbst, muss er sterben; denn einzig unter dieser Bedingung hat er bisher in Sicherheit gelebt, und sein*

---

<sup>74</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 105.

<sup>75</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 116.

<sup>76</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 104.

<sup>77</sup> Rousseau, Emile 12.

*Leben ist nicht mehr nur eine Gabe der Natur, sondern ein bedingtes Geschenk des Staates.*<sup>78</sup>

Mit diesem Bürgerbild vor Augen erhellt sich, wie es bei Abstimmungen über den Gemeinwillen wirklich zugehen muss. Wie erwähnt, findet keine Debatte statt und Gesetzesvorschläge sind nur solche, von denen alle wissen, dass sie alle anderen auch wollen werden. Die Abstimmung ist weit davon entfernt, ein parlamentarisches Verfahren zu sein, wie wir es heute kennen. Das ist auch nicht notwendig, denn wenn die Bürger den Gemeinwillen, mithin das Gemeinwohl wollen, so ist ihnen dieses bereits offenkundig: *„Wenn aber alle mit einer Stimme sprechen, braucht man nicht mehr zu reden. Dann genügt es abzustimmen. Wenn alle Gemeinsinn besitzen, tugendhafte Bürger sind, die Allgemeinheit in sich tragen, dann reicht es, wenn die Bürger die Gesetzesvorschläge betrachten und entscheiden, ein jeder für sich, spontan. Deliberative Politik findet in der Rousseau’schen Republik nicht statt. Die Republik ist sprachlos; und die volonté générale tritt gerade aus der Sprachlosigkeit der Bürger ins politische Leben, denn die Sprachlosigkeit ist nur Ausdruck ethischer Evidenz.*<sup>79</sup> Man kann sich gut vorstellen, dass die Bürgerversammlungen den Charakter feierlicher Festveranstaltungen haben, in die die Teilnehmer triumphzugartig einziehen, bei denen sie einander ihre Verbundenheit mit den immer schon geteilten Werten versichern, und wo der waltende Gemeinwille nichts anderes fordern kann, als ein rückhaltloses Ja, eine bedingungslose Akklamation, eine freudige Unterwerfung.<sup>80</sup> Die Abstimmung ist die republikanische Gemeinwohlepiphanie, bei der der Gemeinwille nicht erkannt, nicht gewollt, sondern schlechthin *geschaut* wird.

## **6. Tugenderziehung**

Wie kann nun diese Tugend, verstanden als die Zurücklassung jedes den freien Willen einengenden Temperaments, die vollkommene Hinordnung auf die Gemeinschaft, die freiwillige Selbstübergabe an den Staat, hergestellt werden? Wir haben schon anklingen lassen, dass die Gemeinwohlorientierung jedes Einzelnen gleichermaßen Vernunft- wie Herzensangelegenheit ist. Dementsprechend hält Rousseau hierfür zwei Mechanismen bereit, nämlich die Erziehung durch den Gesetzgeber und die Zivilreligion.

---

<sup>78</sup> Rousseau, CS II, 5.

<sup>79</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 113; Hervorhebung im Original.

<sup>80</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 101: „Ethos-Allgemeinheit des Republikanismus“.

Der Gesetzgeber ist nicht etwa die gesetzgebende Körperschaft, wie wir dieses Wort heute verstehen würden, sondern vielmehr derjenige, der die Gesetze redigiert und sie dem Volk vorschlägt. Er ist aber auch Stifter und Erzieher der Republik und hat als solcher einen recht mystischen Charakter, er ist „*eine Art göttliches Wesen*“<sup>81</sup> von geradezu übermenschlicher Vernunft, Einsicht und Empathie für die Bedürfnisse des Volkes. Der Gesetzgeber ist, gleich dem Erzieher des Emile, für die Heranbildung der Tugend im Volk verantwortlich,<sup>82</sup> nämlich der Sitten und Gebräuche des Volkes, „*jenem Teilbereich [der Gesetze, U.W.], mit dem sich der große Gesetzgeber insgeheim beschäftigt, während er sich auf besondere Einzelregelungen zu konzentrieren scheint, die nur den Bogen des Gewölbes darstellen, für das die weit langsamer sich entwickelnden Sitten schließlich den unverrückbaren Schlussstein bilden*“.<sup>83</sup> Erst nach der Erziehung durch den Gesetzgeber, der den Bürgern den Gemeinsinn in Verstand und Herz eingeschrieben hat, sind sie in der Lage, in der bürgerchaftlichen Weise an der Souveränitätsausübung mitzuwirken, zu der sie kraft Gesellschaftsvertrags berechtigt und verpflichtet sind.<sup>84</sup> Seine Überlegungen sind in ihrer weisen Voraussicht so unzugänglich, dass er auf die Religion zurückgreifen muss, um sie durchzusetzen: „*Diese erhabene Vernunft, die sich über das Fassungsvermögen der gewöhnlichen Menschen erhebt, ist die, deren Entscheidungen der Gesetzgeber den Unsterblichen in den Mund legt, um durch göttlichen Machtspruch diejenigen mitzureißen, die menschliche Klugheit nicht zu bewegen vermöchte*.“<sup>85</sup> So vernünftig die Ratschlüsse des Gesetzgebers auch sein mögen, so unverständlich müssen sie dem gemeinen Mann erscheinen. Das Mittel der Religion, als „*manipulative Demagogie*“<sup>86</sup> eingesetzt, ist notwendig, um den bürgerchaftliche Gemeinsinn zu institutionalisieren, der ihrer dann nicht mehr bedarf: Dass die Tugend, die der Gesetzgeber erst wecken muss, eigentlich schon Voraussetzung für die Gründung der Republik ist, dieses Widerspruchs war sich Rousseau bewusst.<sup>87</sup>

Hier kommt die Zivilreligion, die List des Gesetzgebers, zum Tragen, die der Dünger ist für das zarte Pflänzchen der Bürgertugend und die auch dann noch, wenn die Republik ihre vollkommenste Entfaltung erreicht hat, hilft, die Tugend immer neu zu wecken und zu bewahren, indem sie ganz auf Herzensbildung setzt und die Republik demnach nicht nur auf

---

<sup>81</sup> Gagnebin, Gesetzgeber 139.

<sup>82</sup> Gagnebin, Gesetzgeber 138.

<sup>83</sup> Rousseau, CS II, 12.

<sup>84</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 174.

<sup>85</sup> Rousseau, CS II, 7.

<sup>86</sup> Glötzner, Volonté générale 216.

<sup>87</sup> Rousseau, CS II, 7.



der Verstandes-, sondern auch auf der Gefühlsebene verankert. Der Bürger soll die Republik nicht nur aufgrund ihrer ethischen Vorzugswürdigkeit wollen, aus *Pflicht*, könnte man kantisch sagen, sondern auch aus *Neigung*. Die bürgerlichen Glaubenslehren sind die folgenden: „*Die Existenz der allmächtigen, allwissenden, wohltätigen, vorhersehenden und sorgenden Gottheit, das zukünftige Leben, das Glück der Gerechten und die Bestrafung der Bösen sowie die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrags und der Gesetze – das sind die positiven Dogmen.*“<sup>88</sup> Dabei ersetzt die Zivilreligion keineswegs die persönlichen Glaubensüberzeugungen der Bürger. Anders als man erwarten könnte, lässt ihnen Rousseau diesen Rest an Privatheit. In der Sphäre der Allgemeinheit aber gibt es keine Religionsfreiheit, es herrscht vielmehr der Grundsatz *cujus regio, ejus religio* – denn es ist der Gemeinwille, mithin die Bürgerschaft selbst, die ihre zivilen Glaubensartikel festlegt.<sup>89</sup> Die Zivilreligion verheißt aber kein Seelenheil, sie ist ein ethischer Kodex.<sup>90</sup> Im Gegenteil, das Heil ist das des Gemeinwillens, das sich im Freiheitserleben innerhalb der Republik verwirklicht.<sup>91</sup> Die affektive Bindung an die Republik, die die Zivilreligion verbürgen soll, muss so weit gehen, dass der Einzelne dazu bereit ist, sein Leben für den Staat zu opfern – dass dies nämlich Bestandteil der Bürgertugend ist, haben wir oben schon gesehen, und genau deshalb enthält die Zivilreligion auch das Bekenntnis zum ewigen Leben: Denn sonst würde sich wohl niemand freudig in die Schlacht stürzen.<sup>92</sup>

Wie steht es nun um den Zwang zur Freiheit? Rousseau fordert, „*dass, wer immer sich weigert, dem Gemeinwillen zu folgen, von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen [werde], was nichts anderes heißt, als dass man ihn zwingt, frei zu sein; [...].*“<sup>93</sup> Halten wir uns Rousseaus Freiheitsbegriff sowie sein Tugendverständnis vor Augen, dann wird dieser Satz verständlich: Freiheit ist Gehorsam gegen das selbst gegebene Gesetz. Der Gemeinwille ist das selbst gegebene Gesetz der Körperschaft, mithin jedes einzelnen. Tugend ist die Überwindung der Leidenschaften durch die Vernunft und dadurch die Annahme des Gemeinwohls in der Form des Gemeinwillens als persönliches Lebensziel. Tugendhaftigkeit heißt aber nicht Unfehlbarkeit, auch Tugendbürger können sich irren oder gar dem Gesetz zuwiderhandeln. Nur hat in diesem Fall gerade nicht der Gemeinwille, also die Tugend aus ihnen gesprochen, sondern das Laster. Dem Laster nachzugeben, ist allerdings keine Freiheit,

---

<sup>88</sup> Rousseau, CS IV, 8.

<sup>89</sup> Rousseau, CS IV, 8.

<sup>90</sup> Rehm, Zivilreligion 225.

<sup>91</sup> Glötzner, Volonté générale 239f.

<sup>92</sup> Fetscher, Rousseau 189.

<sup>93</sup> Rousseau, CS I, 7.

im Gegenteil. Der Zwang, dem Laster zu widerstehen und es abzuschütteln, ist daher Dienst an der Freiheit. Nur weil der Bürger irrt oder fehlt, ist er noch nicht vom rechten Weg abgekommen – er bedarf nur der Hilfe der Gemeinschaft, die Tugend in ihm wieder erstarken zu lassen. „*Wer den Zweck will, will auch die Mittel, [...]*“<sup>94</sup>, heißt es an anderer Stelle: Wer die Freiheitssicherung durch den Gemeinwillen, mithin den Gesellschaftsvertrag will, der will auch, dass man ihn zu dem Verhalten zwingt, dass der Gemeinwille als Freiheit bestimmt hat. Denn den Gemeinwillen hegen und ihn befolgen, ist Freiheit, und Freiheit ohne Tugend ist nicht möglich.

## Schluss

Die starke, wenngleich nicht unbedingt auf den ersten Blick erkennbare Stellung, die das Konzept der Tugend im staatsrechtlichen Werk Rousseaus einnimmt, ermöglicht es uns, ihn in diejenige Tradition der politischen Philosophie einzuordnen, die der Republikanismus genannt wird. Gemein haben seine vielen Spielarten, dass Freiheit durch Bürgertugend ermöglicht wird und unter den Bürgern die Bereitschaft vorhanden sein muss, das Gemeinwohl vor ihre eigenen Vorlieben und Bedürfnisse zu stellen.<sup>95</sup> Dementsprechend muss der Staat auch von außerrechtlichen Normen getragen werden, deren Befolgung man als „*civility*“<sup>96</sup> bezeichnen kann; ein Wort, für das es keine deutsche Übersetzung gibt, und das im Allgemeinen Anstand, Höflichkeit, Gesittung bedeutet, hier aber eher so viel wie „*good citizenship*“, das ebenfalls kaum übersetzt werden kann und wohl mit Bürgersinn oder Bürgertugend wiedergegeben werden muss. Diese setzt wiederum voraus, sich mit dem Gemeinwesen zu identifizieren, dessen Achtung und Beförderung Inhalt der Tugend ist, weil nur so die Bereitschaft geweckt werden kann, die Regeln der *civility* zu internalisieren.<sup>97</sup>

Rousseau löst das Problem, wie die Republik sich der Wesenseinheit von Privat- und Gemeinwohl, dem Gleichklang von Privat- und Gemeinwillen, also der Tugend versichern kann, durch Rückgriff auf das Irrationale: Den gottgleichen Gesetzgeber, „*dem hinter den Sternen wohnenden Nomotheten*“<sup>98</sup> und die Zivilreligion. Hier besteht Bekenntniszwang: Die Republik schafft sich ihre sittliche Grundlage selbst.<sup>99</sup> Aber sprach nicht Böckenförde in

---

<sup>94</sup> Rousseau, CS II, 5.

<sup>95</sup> Vgl zB nur Sandel, Liberalismus 55f.

<sup>96</sup> Pettit, Republicanism 245.

<sup>97</sup> Pettit, Republicanism 257f.

<sup>98</sup> Kersting, Liberalismus 431.

<sup>99</sup> Rehm, Zivilreligion 240.

seinem Diktum aus: „*Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.*“<sup>100</sup> Wir antworten: Die Rousseau'sche Republik ist kein freiheitlicher Staat! Sie kann ihre moralischen Bedingungen garantieren, und zwar mit List und Tücke, wie es der Gesetzgeber tut, mit der Religion, die jeder annehmen muss, und schlussendlich mit den Mitteln des Zwangs, dem die Bürger sogar noch zugestimmt haben. Die Republik muss geradezu so verfahren: Denn nur dann kann das Gemeinwohl erkannt werden, nur dann waltet der Gemeinwille. Und nicht nur *kann* und *muss* die Republik ihre geistigen Prämissen garantieren, sie *tut* es auch, weil sie kein übergeordnetes Freiheitsrecht daran hindert: Der Weg von der Tugenderziehung zur Guillotine ist kurz.

Wie müssen wir uns demnach Land und Leute in der Rousseau'schen Republik vorstellen? Kersting beschreibt sie mit einer Eindringlichkeit, der nichts hinzuzufügen ist: „*Rousseaus kulturell-ethisch homogene Republik ist notwendig ein Stadtstaat, eine weltabgeschnittene Insel, ein sich vor der zivilisatorischen Dynamik verkriechender Weltzipfel.*“<sup>101</sup> Sie „*gleicht einer Ansammlung von Sektierern, modernitätsabgewandten Kongregationisten, Kleinbürgern und Zivilisationsflüchtlingen, die jede kulturelle Regung, jedes Raffinement der Sinne, jede Entfaltung von Individualität mit Angst und Argwohn betrachten.*“<sup>102</sup> Warum Rousseaus politische Philosophie sich bis heute so großer Bewunderung erfreut, ist nach diesem Befund mehr als erstaunlich.

---

<sup>100</sup> Sog. „Böckenförde-Diktum“; Böckenförde, Staat 60.

<sup>101</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 101.

<sup>102</sup> Kersting, Gesellschaftsvertrag 113.

## Literaturverzeichnis

- Affeldt, Steven G.**, The Force of Freedom. Rousseau on Forcing to be Free, *Political Theory* 27 (1999) 299-333.
- Bertram, Christopher**, Rousseau's Legacy in Two Conceptions of the General Will: Democratic and Transcendent, *The Review of Politics* 74 (2012) 403-419.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang**, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht (Stuttgart 1976).
- Büchner, Georg**, Dantons Tod. Ein Drama (Stuttgart 2013).
- Chwaszcza, Christine**, Die Praxis der Freiheit. Vom legitimationstheoretischen Anspruch zum politischen Traum, in: **Kersting, Wolfgang (Hrsg.)**, Die Republik der Tugend. Jean-Jacques Rousseaus Staatsverständnis (Staatsverständnisse 4, Baden-Baden 2003) 117-146.
- Fetscher, Iring**, Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs (Frankfurt am Main 1975).
- Gagenebin, Bernard**, Die Rolle des Gesetzgebers, in: **Brandt, Reinhard/Herb, Karlfriedrich (Hg.)**, Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag (Klassiker Auslegen 20, Berlin 2012) 137-152.
- Glötzner, Matthias**, Rousseaus Begriff der *volonté générale*. Eine Annäherung über die Theologie (Schriften zur politischen Theorie 13, Hamburg 2013).
- Kant, Immanuel**, Die Metaphysik der Sitten (Band VIII der von Wilhelm Weischedel herausgegebenen Werkausgabe, Frankfurt am Main 1977).
- Kelsen, Hans**, Allgemeine Staatslehre (Wien 1925).
- Kelsen, Hans**, Foundations of Democracy, *Ethics* 66 (1955) Nr. 1, Teil II, 1-101; abgedruckt in **Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver (Hg.)**, Hans Kelsen: Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie (Tübingen 2006) 248-386.
- Kelsen, Hans**, Reine Rechtslehre (2. Auflage Wien 1960).
- Kersting, Wolfgang**, Jean-Jacques Rousseaus ‚Gesellschaftsvertrag‘ (Darmstadt 2002).
- Kersting, Wolfgang**, Liberalismus und Kommunitarismus, in: Kersting, Wolfgang, Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend. Abhandlungen zur praktischen Philosophie der Gegenwart (Frankfurt am Main 1997) 397-435.
- Pettit, Raymond**, Republicanism. A Theory of Freedom and Government (Oxford 1997).
- Rawls, John**, Political Liberalism (New York – Chichester 1993).
- Rehm, Michaela**, „Ein rein bürgerliches Glaubensbekenntnis“: Zivilreligion als Vollendung des Politischen?, in: **Brandt, Reinhard/Herb, Karlfriedrich (Hg.)**, Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag (Klassiker Auslegen 20, Berlin 2012) 215-242.
- Riley, Patrick**, Eine mögliche Erklärung des Gemeinwillens, in: **Brandt, Reinhard/Herb, Karlfriedrich (Hg.)**, Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag (Klassiker Auslegen 20, Berlin 2012) 109-136.
- Rousseau, Jean-Jacques**, Du contrat social. Ou: Principes du droit politique/Vom Gesellschaftsvertrag. Oder: Grundätze des Staatsrechts (Stuttgart 2010).
- Rousseau, Jean-Jacques, Émile**. Oder: Über die Erziehung (9. Auflage Paderborn – München – Wien – Zürich 1989).
- Sandel, Michael**, Liberalismus oder Republikanismus. Von der Notwendigkeit der Bürgertugend (Wien 1995).
- Schwartzberg, Melissa**, Voting the General Will: Rousseau on Decision Rules, *Political Theory* 36 (2008) 403-423.